O1 Änderung von §2 (2) der Schiedsgerichtsordnung

Gremium:	Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum:	12.03.2017
Tagesordnungspunkt:	8.2. ordnungsändernde Anträge

Streiche §2(2) 1. Satz "und Landesverbänden".

---

§2 Zuständigkeiten

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

a) Streitigkeiten von Mitgliedsgruppen und von Landesverbänden mit Organen des Bundesverbands.

b) Streitigkeiten zwischen Organen unter sich.

c) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, gegen einzelne Mitgliedsgruppen, gegen Landesverbände oder gegen in Campusgrün aktive Einzelpersonen.

d) Auslegung von Satzung und

e) Anfechtung oder der Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Mitgliedsgruppen ~~und Landesverbänden~~. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz wenn dies durch die Satzung der betreffenden Mitglieder und Landesverbänden so bestimmt wird.

(3) Alle Organe des Bundesverbands und der Landesverbände haben das Schiedsgericht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Der Bundesverband stellt dem Schiedsgericht zur Erledigung seiner Aufgaben, wenn zwingend erforderlich, Finanzmittel zur Verfügung.

Begründung

Es ist unklar wie mit Streitigkeiten am Hochschulort, welche der Hochschulgruppen Campusgrün ist, umzugehen ist. Dem Bundesvorstand erscheint das Schiedsgericht der geeignete Ort. Um dies zu ermöglichen wird die Streichung beantragt.